

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Recht geht die Vorinstanz davon aus, daß das Betreibungs-gesetz in Art. 250 die Teilnahme an dem durch die erfolgreiche Anfechtung des Kollokationsplanes erstrittenen Gewinn von der Durchführung des Anfechtungsprozesses abhängig macht. Da diese Voraussetzung in casu für den Rekursgegner Schmid unbestrittenermaßen zutrifft, so kann ihm ebensowenig wie der Rekurrentin ein Anspruch auf die durch die Wegweisung der Forderung des Josef Giger im Betrag von 3441 Fr. 25 Cts. frei gewordene Dividende abgesprochen werden.

Die Rekurrentin macht demgegenüber geltend, durch die vom Konkursamt Hitzkirch schon während der Litispandez von Amtswegen vorgenommene Wegweisung dieser Forderung seien die Vorrechtsansprüche nach Art. 250 Abs. 3 leg. cit. den einzelnen anfechtenden Gläubigern verloren gegangen und der Gesamtmasse erwachsen. Sie allein habe die Verfügung des Konkursamts auf dem Beschwerdeweg als ungesetlich angefochten und sie allein könne sich daher auf den hierseitigen Entscheid vom 26. März 1907 berufen, während für den Rekursgegner und alle andern Gläubiger des Gemeinschuldners die Wegweisungsverfügung des Konkursamts Hitzkirch verbindlich geworden sei.

Diese Auffassung geht durchaus fehl. Es kann keine Rede davon sein, daß die fragliche Verfügung in Rechtskraft erwachsen wäre, wenn die Rekurrentin nicht dagegen Beschwerde geführt hätte. Wie bereits im Entscheid vom 26. März 1907 festgestellt, hätte die Konkursverwaltung den von ihr innerhalb der Anfechtungsfrist abgeänderten Kollokationsplan innert der genannten Frist von neuem auslegen und dessen Bekanntmachung anordnen sollen. Mangels dessen ist der Kollokationsplan in seiner ursprünglichen Gestalt in Kraft erwachsen. Erst durch das am 30. Januar 1909 ergangene obergerichtliche Urteil im Kollokationsprozeß ist er in einer für die Gläubiger verbindlichen Art und Weise abgeändert worden, und es wäre dies auch der Fall gewesen, wenn die Rekurrentin die mehrerwähnte Verfügung des Konkursamts Hitzkirch nicht auf dem Beschwerdeweg angefochten hätte.

Wollte man jedoch der Auffassung der Rekurrentin entsprechend lediglich auf das seinerzeit von ihr eingeleitete Beschwerdeverfahren abstellen, so müßte der vorliegende Rekurs dennoch als unbegründet abgewiesen werden. Entgegen ihrer Behauptung kommt den Beschwerdeentscheiden der Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs über Verfügungen der Betreibungsbeamten im allgemeinen objektive Wirkung zu, d. h. es haben diese Entscheidungen nicht bloß für denjenigen Geltung, welcher die Entscheidung angerufen hat oder gegen welchen die Beschwerde erhoben worden ist, sondern für alle, welche überhaupt am streitigen Verfahren beteiligt sind. Die Rekurrentin ist daher nicht berechtigt, dem Rekursgegner gegenüber aus der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 26. März 1907 einen Sonderanspruch auf die Dividende von 580 Fr. 50 Cts. herzuleiten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

119. Entscheid vom 5. Oktober 1909 in Sachen *Levaillant*.

Zustellung der Betreibungsurkunden. Art. 64 Abs. 1 SchKG: Begriff der « zur Haushaltung des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen ». Andere gesetzliche Zustellungsarten.

A. — Auf Begehren des Rekurrenten S. Levailant, Weinhändlers in Basel, hat das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Lufer Rothberg in Basel einen Zahlungsbefehl für 262 Fr. 53 Cts. zugestellt. In Abwesenheit des Schuldners erfolgte die Zustellung an seine Logisgeberin, welche ihm hievon nicht Mitteilung machte, sodaß er erst durch die Pfändungsankündigung von der gegen ihn gerichteten Betreibung Kenntnis erhielt.

B. — Lufer Rothberg beschwerte sich hierüber bei der kantonalen Aufsichtsbehörde und verlangte Aufhebung der Betreibung mangels rechtsgültiger Zustellung des Zahlungsbefehls, da seine Logisgeberin nicht als eine zu seinem Haushalt gehörende Person im Sinn von Art. 64 Abs. 1 SchKG betrachtet werden könne.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat mit Rücksicht darauf, daß das Verhältnis zwischen Lufer Rothberg und seiner Hauswirtin ein sehr loses sei, indem ersterer auswärts esse und auch nur zeitweise in dem bei ihr gemieteten Zimmer schlafe, die Beschwerde begründet erklärt und demgemäß die Pfändung aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, dem Schuldner den Zahlungsbefehl nochmals zuzustellen.

D. — Hiegegen hat der Gläubiger Levaillant rechtzeitig den Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, mit der Begründung, Lufer Rothberg sei Geschäftsreisender und infolge seines Berufs höchst selten zu Hause zu treffen. Er müsse daher als zur Familie seiner Logisgeberin gehörend und letztere mithin als zur Empfangnahme von Betreibungsurkunden an seiner Stelle berechtigt angesehen werden. Andernfalls wäre es dem Rekurrenten nicht möglich, zu seinem Recht zu gelangen, da der Zahlungsbefehl dem Schuldner nicht persönlich zugestellt werden könne und eine Ediktalnotifikation auch nicht möglich sei, weil der Schuldner ja in Basel wohne.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Unter den Begriff der „zur Haushaltung des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen“ fallen nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar die Personen, welche mit dem Schuldner zusammenleben und, gleichviel unter welchem Titel, zu seiner Hauswirtschaft gehören. Mieter und Untermieter einzelner Zimmer oder ganzer Wohnungen, welche in keiner anderweitigen hauswirtschaftlichen Beziehung zum Vermieter stehen und welche namentlich nicht seine Kostgänger sind, können demnach nicht als zu seiner Haushaltung gehörend betrachtet werden (vergl. Jaeger, Komm., Anm. 7 zu Art. 64).

Der Vorentscheid erweist sich somit als dem Gesetz entsprechend und der dagegen erhobene Rekurs muß abgewiesen werden.

2. — Die Bestätigung des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz wird keineswegs die Unmöglichkeit der rechtsgültigen Zustellung des Zahlungsbefehls an Lufer Rothberg zur Folge haben. Diese Zustellung wird vielmehr, sofern der Schuldner nicht persönlich vom Zustellungsbeamten angetroffen wird, jederzeit in der durch Abs. 2 des Art. 64 SchRG vorgesehenen Art und Weise,

d. h. durch Übergabe an einen Gemeinde- oder Polizeibeamten zu Händen des Schuldners, oder durch die Post erfolgen können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

120. Arrêt dn 5 octobre 1909 dans la cause « La Valaisanne. »

Notification des actes de poursuite. Interprétation du terme « membre de l'administration » contenu au **chiff. 2** de l'**art. 65 LP** et rapport entre le premier et le second alinéa de cet article.

A. — Le 10 mai 1909 l'office des poursuites de Monthey a notifié un commandement de payer à « La Valaisanne » (S. A.), fabrique de verres de montres à Monthey, pour le compte de la maison Boehringer & C^{ie} à Stuttgart. La notification eut lieu par la poste et fut faite au sieur Charles König, directeur de « La Valaisanne » et désigné dans le commandement de payer comme son représentant.

Le 9 juin l'office notifia à « La Valaisanne » la commination de faillite.

B. — Le 22 du même mois le président du Conseil d'administration de « La Valaisanne » recourut à l'autorité de surveillance, en demandant l'annulation de la poursuite, parce que le commandement de payer n'avait pas été notifié à un administrateur de la société et parce que la verbalisation de la notification de la commination de faillite, faite dans les termes suivants « à lui-même », ne pouvait pas être considérée comme régulière.

Pour éviter des contestations sur la validité de la notification de la commination de faillite, la créancière poursuivante demanda à l'office de la renouveler, ce qui eut lieu le 6 juillet moyennant une seconde notification, faite au directeur König.

C. — « La Valaisanne » recourut de nouveau, par l'or-